

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5a/4 R 49/07 B**

L 1 R 99/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)  
S 6 RJ 75/03 (SG Schleswig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter: .....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,  
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die  
Richterin Dr. G ü n n i k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 7. Dezember 2006 - berichtigt  
durch Beschluss vom 8. Januar 2007 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu  
erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 7.12.2006 - berichtigt durch Beschluss vom 8.1.2007 - hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer großen Witwenrente aus dem Versicherungsverhältnis ihres verstorbenen Ehemannes K. -E. K. verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Gemäß § 46 Abs 2a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bestehe ein Anspruch auf Witwenrente nicht, wenn die Ehe - wie im Fall der Klägerin - nicht mindestens ein Jahr gedauert habe, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt sei, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat gewesen sei, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Die Vorschrift begründe die gesetzliche Vermutung, dass bei Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung die Erlangung einer Versorgung Ziel der Eheschließung gewesen sei. Zwar sei diese Vermutung widerlegbar. Die Widerlegung erfordere allerdings den vollen Beweis des Gegenteils. Dieser sei nicht erbracht. Die sich hieraus ergebenden Nachteile habe die Klägerin zu tragen. Denn nach den auch im Rentenversicherungsrecht geltenden Regeln der objektiven Beweislast fielen die Folgen der Nichtfeststellbarkeit einer Tatsache demjenigen Beteiligten zur Last, der aus der Tatsache ein Recht herleiten wolle.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG*

SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.

- 5 Die Klägerin hat im Schriftsatz vom 7.2.2007 weder eine Rechtsfrage formuliert, noch deren Klärungsbedürftigkeit oder Klärungsfähigkeit dargelegt. Die Beschwerdebeurteilung erschöpft sich insoweit vielmehr in der Behauptung, der Sache komme grundsätzliche Bedeutung zu.
- 6 Ebenso wenig hat die Klägerin mit der ergänzenden Beschwerdebeurteilung vom 12.2.2007 die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt.
- 7 Eine Rechtsfrage hat sie auch in diesem Schriftsatz nicht formuliert. Doch selbst wenn man zu ihren Gunsten davon ausginge, dass sie der Frage grundsätzliche Bedeutung beimisst, ob § 46 Abs 2a SGB VI mit §§ 1, 2 Abs 1 Nr 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14.8.2006 (AGG - BGBl I 1897) insoweit vereinbar sei, als nach dieser Norm ein Anspruch auf Witwenrente ausgeschlossen sein kann, wenn der Versicherte innerhalb eines Jahres nach Eheschließung krankheitsbedingt stirbt, ist den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Grundsatzrüge nicht genügt. Die Klägerin hat die Entscheidungserheblichkeit dieser Frage nicht ausreichend dargetan.
- 8 Es fehlen bereits Darlegungen zur Anwendbarkeit des AGG auf den hier streitigen Anspruch. Hierzu hätte indes Anlass bestanden, da § 2 Abs 2 Satz 1 AGG bestimmt, dass für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch § 33c Erstes Buch Sozialgesetzbuch und § 19a Viertes Buch Sozialgesetzbuch gelten. Des Weiteren hat die Klägerin einerseits selbst darauf hingewiesen, dass § 1 AGG Benachteiligungen aus Gründen einer Behinderung verhindern wolle, andererseits aber ausgeführt, ihr verstorbener Ehemann sei an Darmkrebs erkrankt. Da die Begriffe "Behinderung" und "Krankheit" nicht gleichbedeutend sind (vgl § 2 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch und BSGE 35, 10, 12), hätte die Klägerin aufzeigen müssen, warum das AGG gleichwohl auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.
- 9 Da ein Verstoß gegen das AGG, das der Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung dient, nicht ausreichend dargelegt ist, vermag das weitere Vorbringen der Klägerin, die Versagung der Witwenrente verletze auch verschiedene europäische Richtlinien, ebenso wenig die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage aufzuzeigen bzw hierzu beizutragen.
- 10 Bei dieser Sachlage sei die Klägerin nur ergänzend darauf hingewiesen, dass sich dem Senat nach Durchsicht des Vorlagebeschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 27.6.2006 - 3 AZR 352/05 (A) - an den Europäischen Gerichtshof nicht erschließt, inwieweit diese Entscheidung auf die Beurteilung der hier streitigen Frage Einfluss haben könnte. Der Vorlagebeschluss beschäftigt sich mit der Altersdiskriminierung in der betrieblichen Altersversorgung und wirft



dabei die Frage auf, ob ein (näher beschriebenes) Verbot der Diskriminierung wegen Alters eine Regelung der betrieblichen Altersversorgung umfasse, nach der eine Hinterbliebenenversorgung einem hinterbliebenen Ehegatten nicht gewährt werde, wenn er mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene ehemalige Arbeitnehmer sei.

- 11 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG die vom BSG aufgestellten rechtlichen Maßstäbe missachtet, sondern erst, wenn das LSG diesen Maßstäben widersprochen, also eigene Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte tragende Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene tragende Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.
- 12 Die Klägerin hat weder divergierende Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts und einer höchstrichterlichen Entscheidung aufgezeigt noch eine Kausalität zwischen der angeblichen Divergenz und der angefochtenen Entscheidung dargelegt. Sie macht lediglich sinngemäß geltend, das LSG habe entgegen BSGE 35, 272 bedeutende Umstände nicht berücksichtigt, die auf einen von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggrund schließen ließen. Damit rügt die Klägerin, dass sich das Berufungsurteil nicht an die vom BSG aufgestellten Maßstäbe gehalten habe. Dies reicht indes für eine Divergenzrüge nicht aus.
- 13 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1



SGG nicht gestützt werden. Soweit die Klägerin eine falsche Beweiswürdigung des Berufungsgerichts geltend macht, rügt sie jedoch einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG.

- 14 Soweit die Klägerin des Weiteren eine fehlerhafte Anwendung der Beweislastregeln bzw allgemein eine falsche Rechtsanwendung durch das LSG rügt, greift sie die sachliche Richtigkeit des Berufungsurteils an. Die vermeintliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung stellt indes keinen Revisionszulassungsgrund dar (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG*).
- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

